



Satzung

Elterninitiative für Menschen mit Behinderung und deren Familien Vogtland e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Elterninitiative für Menschen mit Behinderung und deren Familien Vogtland“
- (2) Sitz des Vereins ist Plauen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung in allen Lebensbereichen sowie eine umfassende Hilfe für die betroffenen Familien. Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen ein.

Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb geeigneter Einrichtungen und Dienste mit dem Ziel der vollen Teilhabe der Menschen mit Behinderung in das öffentliche Leben, z.B. durch:

- Einrichtung, Betreuung und Betreibung von gemeinnützigen Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung,
 - Organisation von Gesprächsrunden und Elternarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Fachleuten und öffentlichen Gremien mit dem Ziel der vollständigen Teilhabe der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft,
 - Einflussnahme bei öffentlichen Bauvorhaben auf barrierefreies Bauen und Wohnen,
 - Einflussnahme bei der Errichtung von geeigneten Arbeitsplätzen auch in Industrie und Handwerk,
 - Informationsveranstaltungen für Angehörige zu behinderungsspezifischen und rechtlichen Themen.
- (3) Der Verein ist Interessenvertreter von Eltern und Angehörigen von Menschen mit geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung, von Behinderung selbst Betroffenen sowie deren Freunden, Begleitern und Förderern. Er soll bei Bedarf im gesamten Vogtland wirksam werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. und Mitglied im DPWV Landesverband Sachsen e.V.
- (5) Der Verein organisiert für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden die erforderlichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Erfahrungsaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein kann seine Betreuungsaufgaben in Form von ambulanten, teilstationären und vollstationären Maßnahmen durchführen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf dürfen Vorstandsmitglieder jedoch für alle Tätigkeiten angemessenen Auslagenersatz und angemessene Vergütungen (dies schließt die Ehrenamtsvergütung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ein) erhalten. Dies ist vom zuständigen Organ durch eine entsprechende Regelung zu beschließen. Ein Anspruch auf Zahlung außerhalb der Regelungen des BGB besteht nicht.
- (7) Bei Bedarf dürfen Mitglieder und Dritte für alle Tätigkeiten angemessenen Auslagenersatz und angemessene Vergütungen (dies schließt die Ehrenamtsvergütung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ein) erhalten. Dies ist vom zuständigen Organ durch eine entsprechende Regelung (Finanzordnung) zu beschließen. Ein Anspruch auf Zahlung außerhalb der Regelungen des BGB besteht nicht.

- (8) Für jederzeit zulässige Aufwandsspenden gelten die Bestimmungen des § 10b, Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung sowie auf dieser Grundlage vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Anwendungsvorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine in Textform gehaltene Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem sich Bewerbenden die Berufung an die jeweils nächste Mitgliederversammlung zu.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform zu erklären und kann nur zum Kalenderhalbjahr oder Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gröblichst die Satzung oder das Ansehen des Vereins verletzt.
- (4) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind von geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung selbst betroffene Personen, deren Angehörige und an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierte Personen.

Fördernde Mitglieder sind alle übrigen Personen, die die Vereinsinteressen durch Beitragszahlung unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich durch ihre Aktivitäten um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- aktiv im Verein mitzuarbeiten,
 - zu wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
 - sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern,
 - Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen,
 - Vergünstigungen und Förderungen, die auf Grund entsprechender Vereinsbeschlüsse gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - übernommene Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen,
 - Vereinsbeschlüsse und –ziele anzuerkennen und danach zu handeln.

§ 6 Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Einnahmen aus zweckbezogenen Veranstaltungen,
 - öffentliche Mittel und staatliche Zuschüsse,
 - sonstige Zuwendungen,
 - Erträge des Vereinsvermögens,
 - Leistungsentgelte,
 - Bußgelder.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung den Erfordernissen entsprechend mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und das oberste Organ des Vereins.
Sie ist wenigstens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie kann im Ausnahmefall online oder in hybrider Form stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Sie erfolgt durch Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich oder durch technisch vermittelte Mitwirkung (digitale Beschlussfassung) gefasst werden (E-Mail, Telefonkonferenz, Videokonferenz, elektronische Abstimmtools).
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein Familienmitglied bevollmächtigt werden.
- (9) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Beschluss der Wahlordnung,
- Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden,
- Wahl der Rechnungsprüfenden,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
- Beratung des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung,
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Beschluss der Satzung bzw. Beschluss von Satzungsänderungen und -ergänzungen,
- Beschluss des Haushaltes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- Beschluss über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Über die Wahlordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Hauptamtlich Mitarbeitende des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, mindestens aber drei anwesend sind. Dabei ist die Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt erforderlich.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.
- (9) Dem Vorstand sollen mindestens drei Elternteile/Angehörige von Menschen mit Behinderung oder selbst Menschen mit Behinderung im Sinne der Satzung angehören. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen diesem Personenkreis angehören.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in der Vorstandssitzung. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind an keine Form gebunden.
- (11) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Sitzungen können auch online oder in hybrider Form stattfinden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (13) Ein reger Informationsfluss zwischen Vorstand und Mitgliedern ist in geeigneter Form (Rundschreiben, Vereinsinformationen) anzustreben.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins einen hauptamtlich Geschäftsführenden zu bestellen. Die Auswahl erfolgt nach professionellen Kriterien. Der Geschäftsführende darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, nimmt jedoch an allen Vorstandssitzungen teil. Er ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berät ihn.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Finanzbewegungen. Er stellt die Jahresrechnung auf und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreis der Sachverständigen für die einschlägigen Fragen auf eine jeweils zu vereinbarende Zeit bis zu zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Unabhängig von Einzelberatungen wird der Beirat vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung in angemessener Frist zu einer Sitzung einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

§ 14 Rechnungsprüfende

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfenden (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzgebahren des Vereins.
- (2) Rechnungsprüfende dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfenden ein Protokoll. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.
- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfenden erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen oder –ergänzungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an den DPWV-Landesverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Besonderen zur Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung in der Vogtlandregion zu verwenden hat.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung in der Vogtlandregion zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12., der auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Plauen folgt.

Die Satzung wurde am 01.08.1991 errichtet.

Die erste Satzungsänderung (§ 16 (4)) wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.1992 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.01.1992.

Die zweite Satzungsänderung (§ 4 (2) und § 11 (2)) wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.1997 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.09.1997.

Plauen, 07.10.1997

Die dritte Satzungsänderung (§ 2 (1), (2)) wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.1999 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.11.1999.

Plauen, 29.11.1999

Die vierte Satzungsänderung § 2 (1), (2), (3) und § 11 (9) wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2009 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.11.2009.

Plauen, 17.12.2009

Die fünfte Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.11.2023.

Plauen, 23.11.2023